

# **Satzung**

## **über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg**

### **(Neufassung vom 10. Dezember 2002)**

Auf Grund §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und Ziff. 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Benennung und Umbenennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Kosten für das Herstellen, das Anbringen und die Unterhaltung der Namensschilder bei öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen trägt grundsätzlich die Stadt.
- (2) Die Entscheidung über die Benennung oder Umbenennung trifft der Stadtrat nach Vorberatung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen und soweit erforderlich in Abstimmung mit dem betreffenden Ortschaftsrat.
- (3) Eine Umbenennung sollte nur erfolgen, wenn diese sachlich begründet ist. Ein Anspruch auf Umbenennung besteht nicht.
- (4) Näheres regelt die als Anlage beigefügte Richtlinie.

#### **§ 2**

##### **Straßennamensschilder (Namensschilder)**

- (1) Das Anbringen der Straßennamensschilder ist Sache der Stadt.
- (2) Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.

#### **§ 3**

##### **Pflichten der Betroffenen**

- (1) Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Namensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Schilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder durch eine Entschädigung zu regeln.
- (2) Namensschilder dürfen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

#### **§ 4**

##### **Nachteile**

Nachteile sind von jedermann (juristische u. natürliche Personen) selbst zu tragen. Erstattungs- und Ersatzansprüche, aus Benennung oder sachlich begründeter Umbenennung von Straßen, gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen.

#### **§ 5**

## **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 dieser Satzung begründeten Verpflichtungen zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### **§ 6 Ausnahmen**

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und/oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 10. Dezember 2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 28. April 1993 in der Fassung vom 21. November 2001 außer Kraft.

Burg, 10. Dezember 2002

gez.  
Sterz  
Oberbürgermeister

Burg, 10. Dezember 2002

gez.  
Langner  
Vorsitzende des Stadtrates

Satzung einschließlich Richtlinie bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau Nr. 37 vom 20. Dezember 2002

## **Richtlinie für die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10. Dezember 2002 werden folgende Grundsätze festgelegt:

### **I. Grundsätze für die Straßenbenennung**

1. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten.  
Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus.  
Straßen von übergeordneter Bedeutung wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dgl. sollen in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.  
Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweggeführt werden.
2. Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein.  
Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Aus ADV-technischen Gründen dürfen Straßennamen aus höchstens 25 Zeichen, einschließlich der notwendigen Zwischenräume und der möglichen Hausnummer bestehen.

Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

3. Je nach Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt", "Au" usw. verwendet werden.

Die durch Bebauung fortfallenden historischen Flur- und Gewannenbezeichnungen (Ackerstreifen) sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.

Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Malerviertel).

4. Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln :
  - Grundsätzlich sind Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen.
  - Die Namen von Persönlichkeiten der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn deren Geschichtsbild abgeklärt ist.
  - Sollen Verdienste verstorbener Personen aus neuerer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher möglichst zu hören.

5. Die erfolgten Benennungen oder Umbenennungen sind folgenden Dienststellen/Einrichtungen zur Kenntnis zu geben :

Katasteramt  
Landkreis Jerichower Land

Deutsche Post  
Telekom  
AVACON, soweit es deren Versorgungsgebiet betrifft  
Stadtwerke

Wasserverband Burg

Des Weiteren werden die Benennungen oder Umbenennungen lt. Hauptsatzung bekannt gemacht.

## **II. Grundsätze für das Anbringen von Straßennamensschildern**

Die Namensschilder und die Art ihrer Anbringung regelt die Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3783) § 45 Abs. (3) Satz 1.

Diese Richtlinie tritt mit der Bekanntmachung der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern in Kraft.